

Bundesrat

Drucksache 521/97

10.07.97

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen
über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte

KOM(97) 264 endg.; Ratsdok. 9507/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. Juli 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juni 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Gleichzeitig zieht die Kommission ihren vorhergehenden Vorschlag für eine Harmonisierungsrichtlinie zurück (vgl. Drucksache 878/94 = AE-Nr. 942965).

Begründung

Die Kreditversicherung ist ein Instrument der Exportförderung, das von den Staaten in großem Rahmen eingesetzt wird. Indem die Regierungen ihre inländischen Unternehmen gegen die Risiken von Zahlungsausfällen seitens deren Schuldner absichern, unabhängig davon, ob die Nichtzahlung politische oder wirtschaftliche Gründe hat, schaffen sie Anreize für ihre Exporteure zum Abschluß von Verträgen auf Märkten, die Risiken bergen, die diese nicht tragen können oder wollen. Die finanziellen Einsätze, die dabei auf dem Spiel stehen, sind enorm: Die Exportkreditversicherungsagenturen der Mitgliedstaaten decken Jahr für Jahr neue Verträge mit einer Kreditlaufzeit von mehr als einem Jahr im Wert von rund 25 bis 30 Milliarden ECU. Zwischen 1980 und 1995 stellten diese Systeme vor allem wegen politisch bedingter Schadensfälle (Schuldenkrise, Golfkrieg, Zusammenbruch der ehemaligen UdSSR) eine besonders schwere Belastung für die Staatshaushalte (z.B. gemeinschaftsweit rund 5 Milliarden ECU pro Jahr zwischen 1988 und 1994) dar.

Jeder Mitgliedstaat besitzt sein eigenes Exportkreditversicherungssystem, wobei die Modalitäten der Bürgschaften, die berechneten Prämien und die Deckungspolitiken erheblich voneinander abweichen. Dies hat zur Folge, daß die Exporteure der Gemeinschaft unter ungleichen Bedingungen um Aufträge konkurrieren.

Da sich die Staaten bewußt waren, daß Interventionen der Regierungen im Bereich der Ausfuhren zu einer Verschlechterung der Marktbedingungen und zu erheblichen Belastungen der Staatshaushalte führen können, stimmten sie im Rahmen der OECD einer Disziplin zur Beschränkung der Beihilfen für die gewährten Kredite zu. Im Rahmen dieser Organisation wird zur Zeit über die Schaffung von Leitlinien zur Angleichung der Entgeltsätze für die verschiedenen Exportkreditversicherungssysteme verhandelt.

In der Gemeinschaft wurde die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach Drittländern gewährten Beihilfen sehr frühzeitig erkannt; sie ist eines der Ziele der Artikel 112 und 113 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Bereits 1960 setzte der Rat einen Arbeitskreis zur Koordinierung der Politiken auf dem Gebiet der Ausfuhrkredite, der Bürgschaften und der Finanzkredite mit dem Auftrag ein, Vorschläge zur Harmonisierung der Bedingungen der Exportkreditversicherung zu erarbeiten.

Dieser Arbeitskreis hat sich in erster Linie mit Fragen der Konsultation und der Zusammenarbeit zwischen Kreditversicherern befaßt. Ferner wirkt er aktiv an den Verhandlungen im Rahmen der OECD mit.

Was die Harmonisierung betrifft, wurde Ende der sechziger Jahre ein technischer Ausschuß damit beauftragt, gemeinsame allgemeine Geschäftsbedingungen der Policen für alle Kreditversicherer der Gemeinschaft abzufassen. Dieser Text war Gegenstand einer Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1970, die aber nur auf dem Papier steht. Seither wurden verschiedene Vorhaben ins Auge gefaßt, unter anderem die Schaffung eines europäischen Kreditversicherungssystems und die Errichtung eines europäischen Kreditversicherungspools für Osteuropa, die jedoch alle gescheitert sind.

Darüber hinaus nahm die Kommission am 13. Juli 1994 einen Richtlinienvorschlag an, der sich weitgehend auf zwei an den Rat gerichtete Berichte einer mit der Untersuchung der Modalitäten für die Harmonisierung der mittel- und langfristigen Exportkreditversicherung beauftragten Sachverständigengruppe stützte. Dieser Richtlinienvorschlag wurde aber wegen der darin vorgesehenen Verfahren und seiner mangelnden Flexibilität insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des außergemeinschaftlichen Wettbewerbs kritisiert und vom Rat abgelehnt.

Die Erfahrung der letzten 37 Jahre lehrt, daß die Mitgliedstaaten zögerlich sind, wenn sie ihre Unabhängigkeit im Bereich der öffentlichen Exportkreditversicherung aufgeben sollen. Dieses Zögern ist zunächst politisch bedingt: Die Regierungen sind der Ansicht, daß ihre Exportpolitik zum Teil durch außenpolitische Sachzwänge bestimmt wird; es hat aber auch finanzielle Gründe: Die Mitgliedstaaten sahen sich besonders hohen Entschädigungen aus dem Staatshaushalt ausgesetzt.

Der jetzt von der Kommission vorgelegte Vorschlag stellt einen ersten Schritt zur Harmonisierung der Exportkreditversicherungssysteme dar und verfolgt außerdem das Ziel, eine gewisse Transparenz in diesem Bereich zu gewährleisten.

Auch wenn der Vorschlag eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für die Bestandteile der Bürgschaften enthält, können diese mit einer weitgehenden Flexibilität angewandt werden. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nämlich zulässig, sofern die Änderungen der Qualität der gewährten Bürgschaft sich in der Höhe der berechneten Entgelte widerspiegeln, und die Abweichungen der Kommission und den anderen Kreditversicherern zur Kenntnis gebracht werden.

Die gemeinsamen Grundsätze für Deckungsentgelte bilden einen Rahmen, der die Transparenz hinsichtlich der derzeitigen Praktiken gewährleisten und die Aufnahme von Leitlinien ermöglichen soll, die bei den laufenden Verhandlungen im Rahmen der OECD festgelegt werden könnten. Der Richtlinienvorschlag präjudiziert nicht das Ergebnis dieser Verhandlungen, welche die folgenden Bereiche abdecken:

- Länderrisikomodell und Verfahren zur Länderklassifizierung;
- Mindesttrichsätze für die Deckungsentgelte und Instrument zu deren retrospektiver Überprüfung;
- Bedingungen mit Auswirkung auf die Deckung;
- erlaubte Ausnahmen; und
- besondere Berücksichtigung der speziellen Lage kleiner Exportkreditversicherer.

Die Richtlinie kann isoliert stehen, sie ist aber auf Ergänzungen durch zukünftige OECD-Regeln ausgelegt. Eine etwaige, absehbare Übereinkunft in der OECD sollte gleichwohl keinerlei textliche Änderungen der Richtlinie erforderlich machen.

Mit den gemeinsamen Grundsätzen der Deckungspolitik wird die erforderliche Grundlage für die gegenseitige Information der Kreditversicherer in diesem Bereich geschaffen, vervollständigt durch den Austausch von Daten über die erzielten Jahresergebnisse. Diese Informationen werden zu einem großen Teil bereits nationalen Verwaltungen und

internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird auch durch die elektronische Datenübermittlung sichergestellt, daß der zusätzliche Verwaltungsaufwand relativ gering ist.

Das Beschlußverfahren richtet sich nach den Regeln des Ausschußwesens, ihr Anwendungsbereich ist strikt auf bestimmte, außergewöhnliche Ereignisse beschränkt. Diese betreffen in erster Linie Uneinigkeiten über den Status des Schuldners und dürften in der Praxis nur selten vorkommen. In diesem Zusammenhang erscheint der Rückgriff auf einen bereits bestehenden Ausschuß nicht angebracht, da kein bestehender Ausschuß den Anforderungen der Exportkreditversicherungen entspricht. Infolgedessen dürften sich aus den Regeln über das Ausschußwesen keine Auswirkungen auf die laufende Tätigkeit der Kreditversicherer ergeben.

Zusammenfassend stellt dieser Richtlinienentwurf einen ersten Schritt zur Erfüllung der Verpflichtungen dar, die uns durch den EG-Vertrag auferlegt werden. Durch die darin enthaltene Flexibilität trägt er sowohl den von den Kreditversicherern als auch den von den Wirtschaftskreisen geäußerten Wünschen Rechnung.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

**zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die
Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,²

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die mittel- und langfristige Exportkreditversicherung spielt eine entscheidende Rolle im internationalen Handel und stellt ein wichtiges handelspolitisches Instrument dar.
2. Die mittel- und langfristige Exportkreditversicherung spielt eine wichtige Rolle im Handel mit den Entwicklungsländern und fördert somit deren Integration in die Weltwirtschaft, die ein Ziel der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft ist.
3. Die Unterschiede zwischen den derzeit existierenden öffentlichen mittel- und langfristigen Exportkreditversicherungssystemen in den Mitgliedstaaten in bezug auf die wichtigsten Deckungsbedingungen, die Entgelte und die Deckungspolitik können zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft führen.
4. Im Hinblick auf Artikel 3 b Absatz 3 EG-Vertrag sollten die Maßnahmen aufgrund dieser Richtlinie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung einer Harmonisierung erforderlich ist, die sicherstellt, daß die Exportpolitik auf einheitlichen Grundsätzen beruht und der Wettbewerb zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft nicht verfälscht wird.
5. Um die derzeit existierenden Wettbewerbsverzerrungen zu verringern, ist es wünschenswert, die verschiedenen öffentlichen Exportkreditversicherungssysteme nach Maßgabe des Artikels 112 EG-Vertrag auf der Grundlage einheitlicher Grundsätze so zu harmonisieren, daß sie integraler Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik werden.

¹ ABl. Nr. C ... vom

² ABl. Nr. C ... vom

6. Die von den Regierungen (oder besonderen Institutionen unter der Kontrolle der Regierungen) bereitgestellten Exportkreditbürgschaften oder Exportkreditversicherungsprogramme, deren Entgeltsätze zur Deckung der langfristigen Kosten und Verluste unangemessen sind, werden in dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) abgeschlossenen Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen³ als verbotene Exportsubventionen eingestuft (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Anhang I Buchstabe j des Übereinkommens).
7. Das von den Kreditversicherern in Rechnung gestellte Entgelt sollte dem gedeckten Risiko entsprechen.
8. Die Harmonisierung würde die Zusammenarbeit unter den im Auftrag des Staates oder mit Unterstützung des Staates handelnden Kreditversicherern fördern und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft, wie in Artikel 130 EG-Vertrag vorgesehen, intensivieren.
9. Sowohl die Harmonisierung als auch die Zusammenarbeit sind wichtige und entscheidende Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsexporte auf Drittlandmärkten.
10. Das Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes, das im Juni 1985 vom Europäischen Rat angenommen wurde, unterstreicht die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft förderlichen Umfelds.
11. Mit Beschluß⁴ vom 27. September 1960 setzte der Rat einen Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite ein.
12. Am 15. Mai 1991 beauftragte dieser Arbeitskreis Sachverständige aus allen damaligen Mitgliedstaaten, die als Sachverständigengruppe für den Binnenmarkt 1992 am 27. März 1992, am 11. Juni 1993 und am 9. Februar 1994 Berichte mit einer Reihe von Vorschlägen vorlegten.
13. Die Richtlinie 70/509/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einführung einer Gemeinsamen Kreditversicherungspolice für mittel- und langfristige Ausfuhrsgeschäfte mit öffentlichen Käufern⁵, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnland und Schwedens und die Richtlinie 70/510/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Kreditversicherungspolice für mittel- und langfristige Ausfuhrsgeschäfte mit privaten Käufern⁶, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnland und Schwedens, sollten durch diese Richtlinie aufgehoben werden.

³ ABl. Nr. L 366 vom 23.12.1994, S. 156.

⁴ ABl. Nr. 66 vom 27.10.1960, S. 1339/60.

⁵ ABl. Nr. L 254 vom 23.11.1970, S. 1.

⁶ ABl. Nr. L 254 vom 23.11.1970, S. 26.

14. Diese ersten Maßnahmen zur Harmonisierung der Exportkreditversicherung sind als ein erster Schritt zur Angleichung der verschiedenen Systeme der Mitgliedstaaten anzusehen, dem weitere Schritte folgen sollten, um etwaige noch verbleibende Formen der Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung die Deckung von Exportgeschäften mit Waren und/oder Dienstleistungen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, sofern sie mittelbar oder unmittelbar auf Rechnung oder mit Unterstützung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gewährt wird und die Rückzahlungszeit mindestens zwei Jahre oder die Fabrikations- und Rückzahlungszeit insgesamt mindestens zwei Jahre beträgt.

Diese Richtlinie findet auf die Deckung von Vorauszahlungs-, Ausführungs- und Einbehaltstrückzahlungsgarantien keine Anwendung. Sie findet ebenfalls keine Anwendung auf die Deckung von Risiken im Zusammenhang mit Baugerät und -material, wenn dieses der Erfüllung des Handelsvertrags vor Ort dient.

Artikel 2 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Einrichtungen, die auf Rechnung oder mit Unterstützung des Staates Deckung in Form von Exportkreditversicherungen oder -bürgschaften gewähren, im folgenden "Versicherer" genannt, die unter diese Richtlinie fallenden Exportgeschäfte im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs versichern, sofern diese Geschäfte auf Länder außerhalb der Gemeinschaft gerichtet sind und die Finanzierung durch Besteller- oder Lieferantenkredit oder Barzahlung vorgesehen ist.

Artikel 3 Ausschuß

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 4 **Anwendung des Ausschußverfahrens**

Die in den Ziffern 47, 50 und 51 des Anhangs genannten Beschlüsse werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 3 getroffen.

Artikel 5 **Bericht und Überprüfung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen vor.

Zur weiteren Angleichung der nationalen Exportkreditversicherungssysteme und Beseitigung noch verbleibender Wettbewerbsverzerrungen zwischen Versicherungsnehmern der Gemeinschaft schlägt die Kommission, soweit sie es für notwendig erachtet, Änderungen dieser Richtlinie vor.

Artikel 6 **Verhältnis zu anderen Verfahren**

Die in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren ergänzen die in der Entscheidung 73/391/EWG des Rates⁷ festgelegten Verfahren.

Artikel 7
Aufhebung

Die Richtlinie 70/509/EWG und die Richtlinie 70/510/EWG werden aufgehoben.

Artikel 8
Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 30. September 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Artikel 10
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang: Gemeinsame Grundsätze für die Exportkreditversicherung

Kapitel I: Bestandteile der Deckung

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

1. Geltungsbereich der gemeinsamen Grundsätze

- a. Die in diesem Anhang niedergelegten allgemeinen Grundsätze gelten für die Deckung von Lieferantenkreditgeschäften mit öffentlichen oder privaten Käufern und die Deckung von Bestellerkreditgeschäften mit öffentlichen oder privaten Darlehensnehmern.
- b. Die gemeinsamen Grundsätze gelten für die Deckung aller unter Nummer 4 definierten Risiken. Der Versicherer kann jedoch im Einzelfall beschließen, seine Deckung auf bestimmte Risiken zu beschränken.
- c. Werden alle Verpflichtungen eines privaten Schuldners uneingeschränkt und vorbehaltlos von einer öffentlichen Einrichtung gedeckt, gelten die gemeinsamen Grundsätze für öffentliche Schuldner.

Der in diesem Anhang verwendete Begriff "Schuldner" bezeichnet entweder den unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Käufer oder Darlehensnehmer oder ihren Garanten in bezug auf das versicherte Geschäft.

2. Merkmale des Lieferantenkredits

- a. Der Begriff "Lieferantenkredit" bezieht sich auf einen Handelsvertrag über den Export von Waren und/oder Dienstleistungen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat zwischen einem oder mehreren Lieferanten und einem oder mehreren Käufern, bei dem der oder die Käufer sich verpflichten, den oder die Lieferanten bar oder auf Kredit zu bezahlen.
- b. Die Deckungsbedingungen für Lieferantenkredite gelten in den Fällen, in denen die Deckung Unternehmen gewährt wird, die gemäß Artikel 58 EG-Vertrag in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind.
- c. Wird ein Handelsvertrag durch einen Bestellerkredit oder eine andere Finanzierungsvereinbarung finanziert, so richtet sich die dem Exporteur für den Handelsvertrag selbst gewährte Deckung nach den Bestimmungen für die Deckung von Lieferantenkrediten.

3. Merkmale des Bestellerkredits

- a. Der Begriff "Bestellerkredit" bezieht sich auf eine Darlehensvereinbarung zwischen einem oder mehreren Finanzinstituten und einem oder mehreren Darlehensnehmern zur Finanzierung eines Handelsvertrags über den Export von Waren und/oder Dienstleistungen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, bei der das oder die darlehengebenden Finanzinstitute sich verpflichten, den oder die Lieferanten im Rahmen des zugrundeliegenden Geschäfts im Namen des oder der Käufer/Darlehensnehmer bar zu bezahlen, während letztere den Darlehensbetrag an das oder die darlehengebenden Finanzinstitute auf Kredit zurückzahlen.
- b. Die Deckungsbestimmungen für Bestellerkredite gelten in den Fällen, in denen die Deckung Finanzinstituten gewährt wird, unabhängig davon, wo sie niedergelassen oder registriert sind, vorausgesetzt, daß der Bestellerkredit den Darlehensnehmer unabhängig von der Erfüllung des zu finanzierenden Handelsvertrags vorbehaltlos zur Rückzahlung seiner Schuld verpflichtet.
- c. Die Deckungsbestimmungen für Bestellerkredite gelten für alle finanziellen Vereinbarungen zur Finanzierung eines Handelsvertrags mit begebaren Wertpapieren, die durch den Käufer zahlbar sind und von einem Finanzinstitut ordnungsgemäß gehalten werden.

4. Definition der erfaßten Risiken

- a. Das wirtschaftliche Risiko für private Schuldner bestimmt sich nach Maßgabe der Nummern 14 bis 16 dieses Anhangs.
- b. Das politische Risiko für private Schuldner bestimmt sich nach Maßgabe der Nummern 17 bis 22 und das politische Risiko für öffentliche Schuldner nach Maßgabe der Nummern 15 bis 22 dieses Anhangs.
- c. Das Fabrikationsrisiko bestimmt sich nach Maßgabe der Nummer 6 Buchstabe b) dieses Anhangs.
- d. Das Kreditrisiko bestimmt sich nach Maßgabe der Nummer 6 Buchstabe c) dieses Anhangs.

5. Definition des öffentlichen und des privaten Status des Schuldners

- a. Öffentlicher Schuldner ist, wer, in welcher Form auch immer, die Staatsgewalt selbst darstellt und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Wege in Konkurs gehen kann.

Jeder Schuldner, der nach der vorstehenden Definition kein öffentlicher Schuldner ist, gilt als privater Schuldner.

- b. Bei der Bestimmung des Status des Schuldners bestimmt der Versicherer:

- die Rechtsstellung des Schuldners,
 - die tatsächliche Effektivität eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Schuldner,
 - die Finanzierungs- und Einnahmequellen des Schuldners,
 - die Einfluß- oder Kontrollmöglichkeiten der Regierung des betreffenden Landes gegenüber dem Schuldner.
- c. Bei Zweifeln am Status des Schuldners berücksichtigt der Versicherer, daß
- ein öffentlicher Schuldner entweder ein souveräner Staat, eine Einrichtung der Zentralregierung oder eine beliebige andere, der Zentralregierung unterstellte öffentliche Einrichtung sein kann wie z.B. regionale, kommunale oder halbstaatliche Behörden oder andere öffentliche Einrichtungen;
 - ein öffentlicher Schuldner durch sein Handeln die Zentralregierung oder den Staat binden kann; die im Rahmen des Handelsvertrags oder der Bestellerkreditvereinbarung geschuldeten Beträge werden daher aus dem Staatshaushalt bezahlt oder durch den Staat gedeckt, z.B. über das Finanzministerium oder die Zentralbank;
 - ein öffentlicher Schuldner seine Schulden auch begleichen kann, indem er Finanzierungsquellen, die nicht aus Mitteln der Zentralregierung gespeist werden, in Anspruch nimmt, z.B. Einnahmen aus lokalen Steuern oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

Abschnitt 2: Umfang der Deckung

6. Gedeckte Risiken

- a. Die gedeckten Risiken sind das Fabrikations- und das Kreditrisiko.
- b. Das Fabrikationsrisiko realisiert sich, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers oder die Fertigung der bestellten Waren während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Monaten unterbrochen wird, vorausgesetzt daß diese Unterbrechung unmittelbar und ausschließlich durch eine oder mehrere der gedeckten Schadensursachen gemäß den Nummern 14 bis 22 verursacht wird.
- c. Das Kreditrisiko realisiert sich, wenn der Versicherungsnehmer drei Monate nach Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage gewesen ist, seine Forderung ganz oder teilweise beizutreiben, vorausgesetzt daß die Nichtzahlung unmittelbar und ausschließlich durch eine oder mehrere der gedeckten Schadensursachen gemäß den Nummern 14 bis 22 verursacht wird.
- d. Das Risiko im Zusammenhang mit einem Bestellerkredit kann bedingt oder unbedingt gedeckt werden. Der Versicherer beachtet die Grundsätze und Verfahren gemäß den Nummern 32, 33 und 48 Buchstabe a).

7. Höhe der Deckung

- a. Die Deckung des Fabrikationsrisikos umfaßt, begrenzt durch den Auftragswert, den Betrag der Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder zur Fertigung der unter den Vertrag fallenden Waren, sofern diese Aufwendungen der Erfüllung des Vertrags ordnungsgemäß zugeordnet werden können.

Die Deckung des Fabrikationsrisikos umfaßt nicht:

- Aufwendungen für Waren, bei denen die Haftung für das Kreditrisiko bereits begonnen hat;
- vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlte Kreditversicherungsprämien;
- vom Versicherungsnehmer aufgrund der Inanspruchnahme einer Vertragserfüllungsgarantie im Zusammenhang mit dem gedeckten Vertrag gezahlte Beträge; dies hindert den Versicherer jedoch nicht daran, solche Risiken außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zu decken; und
- vom Versicherungsnehmer gezahlte Vertragsstrafen und Schadenersatz.

- b. Die Deckung des Kreditrisikos umfaßt den vom Käufer aufgrund des Handelsvertrags oder den vom Darlehensnehmer aufgrund der Bestellerkreditvereinbarung geschuldeten Betrag (Hauptforderung und Zinsen) einschließlich der Zinsen, die zwischen dem Fälligkeitstermin der Forderung und dem Ablauf der Karenzfrist anfallen (Verzugszinsen).

Bei einem Bestellerkredit umfaßt die Deckung des Kreditrisikos auch die nach dem Inkrafttreten der Bestellerkreditvereinbarung fälligen normalen Bankgebühren.

Bei einem Lieferantenkredit sind vom Versicherungsnehmer gezahlte Vertragsstrafen und von ihm geleisteter Schadenersatz von der Deckung des Kreditrisikos ausgeschlossen.

8. Deckungsquote

- a. Die Deckungsquote beträgt 95 %.
- b. Gewährt ein Versicherer eine höhere als die unter Buchstabe a) genannte Deckungsquote, so beachtet er die Grundsätze und Verfahren gemäß den Nummern 32, 33 und 48 Buchstabe a).
- c. Die Deckungsquote und der Höchstbetrag der Entschädigung, für die der Versicherer haftet, werden in der von ihm ausgestellten Kreditversicherungspolice ausdrücklich festgelegt.

9. Nicht gedeckter Anteil

Der Versicherungsnehmer muß einen Teil des nicht gedeckten Anteils in Höhe von 2 % des gedeckten Betrags selbst tragen. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer gestatten, diesen verbleibenden nicht gedeckten Anteil abzuwälzen.

10. Deckung von Fremdwährungsgeschäften

Sofern die Bezahlung oder Finanzierung der Geschäfte in einer oder mehreren Fremdwährungen vorgesehen ist, kann die Deckung in jeder beliebigen Währung gewährt werden.

11. Ausländische Zulieferungen

Die Verträge mit Zulieferern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten werden gemäß der Entscheidung 82/854/EWG des Rates über die Regelungen, die auf dem Gebiet der Ausfuhrgarantien und -bürgschaften und der Ausfuhrfinanzierung auf bestimmte Zulieferungen aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Nichtmitgliedstaaten Anwendung finden⁸, automatisch in die Deckung einbezogen.

12. Haftungsbeginn

- a. Im Falle eines Bestellerkredits beginnt die Haftung am Tag des Inkrafttretens der Darlehensvertrages, sofern die in der Kreditversicherungspolice und der Bestellerkreditvereinbarung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- b. Im Falle eines Lieferantenkredits beginnt die Haftung für das Fabrikationsrisiko am Tag des Inkrafttretens des Handelsvertrags, sofern die in der Kreditversicherungspolice und im Handelsvertrag vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Haftung für das Kreditrisiko beginnt an dem Tag, an dem die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers diesem einen Anspruch auf Bezahlung gibt, sofern die in der Kreditversicherungspolice und dem Handelsvertrag vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Haftung für das Kreditrisiko kann jedoch mit dem Tag einer Teillieferung oder einer Teilversendung beginnen, sofern der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag Anspruch auf Zahlung eines dem Wert der gelieferten oder versandten Waren entsprechenden, festen und endgültigen Betrages hat.

⁸ ABl. Nr. L 357 vom 18.12.1982, S. 20.

Abschnitt 3: Schadensursachen und Haftungsausschluß

13. Haftung des Versicherers

Der Versicherer haftet, wenn der Schaden unmittelbar und ausschließlich auf eine oder mehrere der gedeckten Schadensursachen gemäß den Nummern 14 bis 22 zurückzuführen ist.

14. Zahlungsunfähigkeit

Rechtliche oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit des privaten Schuldners und gegebenenfalls seines Garanten.

15. Nichtzahlung

Nichtzahlung durch den Schuldner und gegebenenfalls seinen Garanten.

16. Willkürlicher Vertragsbruch oder Verweigerung

Entscheidung des Käufers im Rahmen eines Lieferantenkredits, den Handelsvertrag zu unterbrechen oder zu annullieren oder die Annahme der Waren und/oder Dienstleistungen zu verweigern, ohne von Rechts wegen dazu berechtigt zu sein.

17. Beschluß eines Drittlandes

Jede Maßnahme oder jeder Beschluß der Regierung eines anderen Landes als des Landes des Versicherers, einschließlich Maßnahmen und Beschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Regierungsverfügungen gleichzusetzen sind, welche die Erfüllung der Bestellerkreditvereinbarung bzw. des Handelsvertrags unmöglich machen.

18. Moratorium

Allgemeines Moratorium, das von der Regierung des Landes des Schuldners oder eines dritten Landes, über das die Zahlungen im Zusammenhang mit der Bestellerkreditvereinbarung oder dem Handelsvertrag abgewickelt werden müssen, erlassen wird.

19. Verhinderung oder Verzögerung des Transfers der Beträge

Politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesetzliche bzw. administrative Maßnahmen außerhalb des Landes des Versicherers, die den Transfer von im Zusammenhang mit der Bestellerkreditvereinbarung bzw. dem Handelsvertrag eingezahlten Beträgen verhindern oder verzögern.

20. Rechtsvorschriften des Landes des Schuldners

Im Land des Schuldners erlassene Rechtsvorschriften, die vom Schuldner geleisteten Zahlungen schuldbefreiende Wirkung verleihen, obwohl diese Zahlungen infolge von Wechselkursschwankungen bei der Konvertierung in die Währung des Handelsvertrags bzw. der Bestellerkreditvereinbarung zum Zeitpunkt des Transfers nicht mehr den Schuldbetrag decken.

21. Beschluß des Landes des Versicherers

Im Falle einer Lieferantenkreditvereinbarung jede Maßnahme oder Beschluß der Regierung des Landes des Versicherers, einschließlich Maßnahmen und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft, die den Handel zwischen einem Mitgliedstaat und Drittländern betreffen, wie beispielsweise ein Exportverbot, sofern deren Auswirkungen nicht anderweitig durch die betreffende Regierung gedeckt werden.

22. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt außerhalb des Landes des Versicherers, beispielsweise Krieg einschließlich Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, innere Unruhen, Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall, sofern deren Auswirkungen nicht anderweitig gedeckt sind.

23. Allgemeiner Haftungsausschluß

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Schaden direkt oder indirekt auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a. Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder in seinem Auftrag handelnder Personen, die die vollständige oder teilweise Nichtdurchsetzbarkeit der Bestellerkreditvereinbarung oder des Handelsvertrags zur Folge haben.
- b. Aufnahme von Bestimmungen in die Bestellerkreditvereinbarung, den Handelsvertrag oder zugehörige Dokumente, einschließlich der Dokumente über Bürgschaften oder Sicherheiten, die die Rechte des Versicherungsnehmers beschränken.
- c. Alle sonstigen nach Abschluß der Bestellerkreditvereinbarung oder des Handelsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Darlehensnehmer

bzw. einem Garanten getroffenen Vereinbarungen, die die Bezahlung der Schuld verhindern oder verzögern.

- d. Im Falle eines Lieferantenkredits die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Zulieferer, andere Vertragspartner oder sonstige Lieferanten, es sei denn, die Nichterfüllung ist Folge der unter den Nummern 17 bis 22 als Schadensursachen genannten politischen Ereignisse.

Abschnitt 4: Bestimmungen über die Entschädigungsleistung

24. Karenzzeit

- a. Die Karenzzeit entspricht dem unter Nummer 6 Buchstaben b) und c) dieses Anhangs für die Realisierung des gedeckten Risikos festgelegten Zeitraum.
- b. Die Karenzzeit muß nicht angewandt werden,
 - wenn im Falle eines privaten Schuldners die Nichtzahlung auf die rechtliche oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zurückzuführen ist;
 - im Falle bilateraler, zwischenstaatlicher Konsolidierungsabkommen; und
 - wenn der Versicherer in Form einer unbedingten Bürgschaft Deckung gewährt.

25. Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf der Karenzzeit gemäß Nummer 24 Anspruch auf Entschädigung, sofern die Voraussetzungen für die Haftungsübernahme erfüllt sind, die Forderung rechtsgültig ist und der Versicherungsnehmer das Risiko mit gebührender Sorgfalt behandelt hat.

26. Gesicherte Verpflichtungen

Wurden die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Versicherungsnehmer durch eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheitsleistung gesichert, so muß der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, daß die Bürgschaft oder sonstige Sicherheit nicht nur rechtsgültig, sondern auch durchsetzbar ist.

27. Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung ist so zu berechnen, daß der vom Versicherer an den Versicherungsnehmer gezahlte Betrag den tatsächlich entstandenen Gesamtschaden und/oder den Betrag nicht übersteigt, den der Versicherungsnehmer tatsächlich vom Darlehensnehmer im Rahmen der Bestellerkreditvereinbarung bzw. vom Käufer im Rahmen des Handelsvertrags zu erhalten berechtigt war.

28. Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Karenzzeit gezahlt, sofern der Versicherer alle erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise zur rechtzeitigen Feststellung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs erhalten hat.

Im Falle der Deckung des Fabrikationsrisikos erfolgt die Zahlung der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Karenzzeit oder nach dem Zeitpunkt des Eingangs eines gegebenenfalls erstellten Sachverständigengutachtens, oder nach dem Zeitpunkt einer Einigung des Versicherungsnehmers und des Versicherers über den Entschädigungsbetrag, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der späteste ist.

29. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Entschädigung

Beruht der zur Entschädigung angemeldete Schaden des Versicherungsnehmers auf bestrittenen Rechten, so stellt der Versicherer die Zahlung der Entschädigung so lange zurück, bis die in der Bestellerkreditvereinbarung bzw. im Handelsvertrag vorgesehene Schieds- oder Gerichtsinstanz den Streit zugunsten des Versicherungsnehmers entschieden hat.

30. Bilaterale zwischenstaatliche Konsolidierungsabkommen

- a) Fällt die gedeckte Bestellerkreditvereinbarung oder der gedeckte Handelsvertrag unter ein bilaterales zwischenstaatliches Konsolidierungsabkommen, so richtet sich der Versicherungsnehmer sowohl in bezug auf den gedeckten als auch auf den nicht gedeckten Anteil dieser Bestellerkreditvereinbarung bzw. dieses Handelsvertrags nach den Bestimmungen des Konsolidierungsabkommens. Der Versicherungsnehmer leistet dem Versicherer alle zweckdienliche Unterstützung bei der Umsetzung des Konsolidierungsabkommens.
- b) Wird der gedeckte Betrag in ein bilaterales zwischenstaatliches Konsolidierungsabkommen einbezogen, so kann der Versicherer auf die einmonatige Frist gemäß Nummer 28 verzichten, sobald das bilaterale Abkommen in Kraft getreten ist.

31. Zusätzliche Aufwendungen

Sofern der Versicherer seine Zustimmung erteilt hat, erstreckt sich die Deckung nach Maßgabe der in der Kreditversicherungspolice festgelegten Deckungsquote auch auf zusätzliche Aufwendungen, die durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Schadens entstehen. Zu diesen Aufwendungen gehören die Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten sowie alle sonstigen Rechtskosten.

Beziehen sich diese Aufwendungen jedoch auf vom Versicherer nicht gedeckte Beträge oder fällige Forderungen, werden sie anteilig auf die gedeckten und die nicht gedeckten Beträge bzw. Forderungen angerechnet.

Kapitel II: Entgelt

32. Allgemeine Grundsätze für die Festsetzung des Entgelts

Das für die Exportkreditversicherung berechnete Entgelt muß

- dem gedeckten Risiko entsprechen;
- den Umfang und die Qualität der gewährten Deckung angemessen widerspiegeln;
- nicht unangemessen sein, um die langfristigen Betriebskosten und die Schäden zu decken.

33. Qualität der Deckung

Bei der Bestimmung der Qualität der Deckung gemäß Nummer 32 berücksichtigt der Versicherer in gebührendem Maße die Deckungsquote, den Grad der Konditionalität der Deckung und etwaige andere die Qualität der Deckung beeinflussende Bedingungen.

34. Bewertung des Länderrisikos

Die Höhe des für jedes Land oder für jede Länderkategorie berechneten Entgelts wird aufgrund einer angemessenen Bewertung des Länderrisikos festgesetzt.

35. Status des Schuldners

- a) Bei der Festsetzung der Entgeltsätze wird der öffentliche oder private Status des Schuldners gemäß Nummer 5 dieses Anhangs durch die Anwendung von Entgeltsätzen, die die Kreditwürdigkeit des Schuldners widerspiegeln, berücksichtigt.
- b) Im Falle eines privaten Schuldners kann der Versicherer das wirtschaftliche oder das politische Risiko oder beide Risiken decken. Wird nur eines dieser Risiken gedeckt, so wird nur das dem gedeckten Risiko entsprechende Entgelt berechnet.

36. Risikolaufzeit

- a) Bei der Berechnung des Entgelts wird die gesamte Risikolaufzeit berücksichtigt.
- b) Im Falle des Fabrikationsrisikos entspricht die Gesamtrisikolaufzeit dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Handelsvertrags und

- der vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Exporteurs; oder
 - dem mittleren gewichteten Liefertermin, sofern der Vertrag Teillieferungen vorsieht und dem Lieferanten Anspruch auf entsprechende Zahlungen gibt.
- c) Im Falle des Kreditrisikos entspricht die Gesamtrisikolaufzeit, gewichtet nach den tatsächlichen dem Risiko ausgesetzten Beträgen der Hauptforderung und der Zinsen,
- dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Deckung des Kreditrisikos für den Exporteur und der letzten Zahlung durch den Käufer; oder
 - der mittleren Risikolaufzeit zwischen der ersten Inanspruchnahme im Rahmen des Bestellerkredits und dem Zeitpunkt der endgültigen Rückzahlung.

37. Bemessungsgrundlage

- a) Das Entgelt wird auf der nachstehend festgelegten Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze des Versicherers im Rahmen der Kreditversicherungspolice gezahlt.
- b) Im Falle eines Bestellerkredits wird die Bemessungsgrundlage durch Addition der gedeckten Anteile folgender Beträge ermittelt:
- Hauptforderung des Darlehens;
 - Darlehenszinsen einschließlich Bauzeitzinsen;
 - Standardbankgebühren; und
 - Verzugszinsen.
- c) Im Falle eines Lieferantenkredits und eines Barzahlungsvertrages entspricht die Bemessungsgrundlage
- für das Fabrikationsrisiko dem Gesamtauftragswert abzüglich der Anzahlung und etwaiger nicht gedeckter Beträge; die Bemessungsgrundlage kann, sofern der Versicherer zustimmt, auf den voraussichtlichen Höchstbetrag des Schadens reduziert werden;
 - für das Kreditrisiko entweder der Summe von Hauptforderung und Zinsen einschließlich Verzugszinsen, oder den bei oder nach einer Teillieferung oder bei oder nach der vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geschuldeten Beträgen, oder den bei der Erbringung getrennter Leistungen, die dem Lieferanten Anspruch auf entsprechende Zahlungen geben, geschuldeten Beträgen; die Bemessungsgrundlage kann, sofern der Versicherer zustimmt, auf den voraussichtlichen Höchstbetrag des Schadens reduziert werden.

38. Zahlung des Entgelts

- a) Das gesamte Entgelt ist bei Ausstellung der Kreditversicherungspolice fällig.
- b) Ungeachtet dessen kann das Entgelt in Teilzahlungen gezahlt werden. In diesem Fall
 - verlangt der Versicherer, daß mindestens 15 % des Entgelts bei Ausstellung der Kreditversicherungspolice gezahlt werden;
 - berechnet der Versicherer den marktüblichen Zins für die gestundeten Zahlungen ab dem Ausstellungsdatum der Versicherungspolice;
 - verlangt der Versicherer, daß das bereits gezahlte Entgelt zu jedem Zeitpunkt dem Entgelt für den jeweiligen, dem Risiko ausgesetzten Betrag entspricht.

Kapital III: Länderbezogene Deckungspolitik

39. Festlegung der länderbezogenen Deckungspolitik

- a) Der Versicherer richtet seine länderbezogene Deckungspolitik nach einer Bewertung des jeweiligen Länderrisikos, nach seinem Gesamtobligo in bezug auf jedes Land, und, angesichts seiner Größe und spezifischen Struktur, nach der Zusammensetzung seines Portefeuilles nach Länderrisiken.
- b) Bei der Bestimmung seiner länderbezogenen Deckungspolitik berücksichtigt der Versicherer die Einstufung jedes Schuldnerlandes.
- c) Es steht dem Versicherer jedoch frei, Geschäfte mit einem bestimmten Land unabhängig von der Einstufung dieses Landes nicht mehr oder nur noch begrenzt zu decken.

40. Definition des Gesamtobligos

- a) Das Gesamtobligo wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Deckungsquote anhand der Beträge der mittel- und langfristigen Geschäfte gemäß Artikel 1 der Richtlinie ermittelt.

Das Gesamtobligo setzt sich aus den unter den Buchstaben b) bis e) genannten Bestandteilen zusammen.

- b) Bei abgeschlossenen Verträgen, für die der Versicherer die Deckung übernehmen muß, auch wenn die Versicherungspolice noch nicht ausgestellt wurde, der Risikohöchstbetrag von Hauptforderung und Zinsen.

Gedekte Verzugszinsen, die während der Karenzzeit anfallen.

Etwaige rückversicherte Beträge, wenn der Versicherer als Rückversicherer fungiert; fungiert er jedoch nur als Erstversicherer, so wird der rückversicherte Betrag nicht berücksichtigt.

- c) Die Außenstände, die noch nicht beigetrieben oder abgeschrieben wurden, unabhängig davon, ob sich diese Forderungen auf die Realisierung des Fabrikations- und/oder des Kreditrisikos beziehen.
- d) Nicht repatriierbare Beträge, wie solche im Zusammenhang mit Gegengarantien und der Deckung des Risikos der Nicht-Wiederinbesitznahme, falls eine Entschädigung geleistet wurde und diese daraus resultierende Forderung weder beigetrieben, noch abgeschrieben wurde.
- e) Ausstehende Zinsen und Zinsen, die von den Schuldnerländern aufgrund von Umschuldungen zu zahlen sind, einschließlich kapitalisierter Zinsen.

41. Länderrisiko

- a) Für die Gruppe der Länder, die das geringste Risiko aufweisen, unterliegt die Deckungspolitik des Versicherers grundsätzlich keinerlei Beschränkungen.
- b) Gegenüber den anderen Ländern kann der Versicherer seiner Deckungspolitik Beschränkungen auferlegen.
- c) Ein Versicherer, der grundsätzlich für ein Land oder eine bestimmte Ländergruppe keine Deckung übernimmt, kann jedoch ausnahmsweise bestimmte Geschäfte aus bilateralen politischen Erwägungen oder aus Gründen des nationalen Interesses oder dann decken, wenn für das betreffende Geschäft ausreichend frei konvertierbare Devisen verfügbar sind.

42. Beschränkung des Gesamtabligos

- a) Für die unter Nummer 41 Buchstabe b) genannten Länder können die Versicherer Risikoplatfonds festsetzen, die normalerweise dem höchsten Gesamtabligo entsprechen, das ein Versicherer gegenüber einem bestimmten Land aufweisen darf.
- b) Wenn der Risikoplatfond für ein bestimmtes Land erreicht oder überschritten wird, kann der Versicherer das Gesamtabligo gegenüber dem betreffenden Land durch eine Anhebung der anzuwendenden Entgelte oder durch folgende, kumulative oder alternative Beschränkungen begrenzen:
 - Gesamtabligo gegenüber dem betreffenden Land;
 - Gesamtwert der Deckungszusagen;
 - Wert der zu deckenden neuen Verträge;
 - Höchstbetrag für die Deckung je Geschäft.
- c) Sofern der Risikoplatfond für ein bestimmtes Land nicht erreicht wird, unterliegt die Deckungspolitik grundsätzlich keinerlei Beschränkungen. Der Versicherer kann die Deckungsmöglichkeiten für das betreffende Land dennoch begrenzen, indem er z.B. die Beschränkungen gemäß Buchstabe b) anwendet.

43. Spezifische Bedingungen für die landesbezogene Deckung

Der Versicherer kann in jedem Fall gegenüber einem bestimmten Land, unabhängig von der jeweiligen Länderkategorie, systematisch bestimmte Deckungsbedingungen anwenden wie z.B.:

- Zahlungs- und/oder Transfergarantie der Zentralbank oder des Finanzministeriums des betreffenden Landes;
- unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv oder Bankgarantie;
- Verlängerung der Karenzzeit;
- Herabsetzung der Deckungsquote;
- Beschränkung der Deckung für bestimmte Wirtschaftszweige oder bestimmte Projektarten.

Kapitel IV: Notifikationsverfahren

44. Geltungsbereich der Notifikationsverfahren

- a) Jeder Versicherer wendet hinsichtlich der in den Kapiteln I bis III dieses Anhangs aufgeführten gemeinsamen Grundsätze die folgenden Verfahren an.
- b) Diese Verfahren ergänzen die durch die Entscheidung 73/391/EWG des Rates über die Verfahren für Konsultationen und Notifizierungen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite⁹ festgelegten Verfahren.

45. Arten der Notifikationsverfahren

Es gibt vier Arten von Notifikationsverfahren gegenüber der Kommission und den anderen Versicherern:

- jährliche Notifikation zur Information;
- Notifikation zur Entscheidung;
- vorherige Notifikation zur Information; und
- nachträgliche Notifikation zur Information.

⁹ ABl. Nr. L 346 vom 17.12.1973, S. 1.

46. Jährliche Notifikation zur Information

- a) Am Ende eines jeden Jahres, spätestens jedoch am 31. März des darauffolgenden Jahres, übermittelt jeder Versicherer den anderen Versicherern und der Kommission einen Bericht mit einem Rückblick auf seine Tätigkeit im vergangenen Jahr. Dieser Bericht umfaßt alle Schuldnerländer und weist für jedes dieser Länder folgende Angaben aus:
- Gesamtbetrag der zugesagten Deckungen des Versicherers;
 - Gesamtobligo gemäß der Definition unter Nummer 40 dieses Anhangs;
 - erzielte Prämieinnahmen;
 - Betrag der aktuellen Rückstände;
 - Betrag der Rückflüsse; und
 - Betrag der gezahlten Entschädigungen.
- b) Am Beginn eines jeden Jahres, spätestens am 31. Januar, übermittelt jeder Versicherer den anderen Versicherern und der Kommission einen Bericht über seine voraussichtliche Deckungspolitik für das kommende Jahr. Dieser Bericht umfaßt alle Schuldnerländer und weist für jedes dieser Länder zumindest folgende Angaben aus:
- Gesamtbetrag der Deckungszusagen, die der Versicherer geben will;
 - länderbezogene Deckungspolitik, d.h. Art und Höhe der Plafonds sowie die Bedingungen, die der Versicherer üblicherweise auf seine Deckung anwendet;
 - Art und Weise, wie die Entgelte für das wirtschaftliche und das politische Risiko berechnet und erhoben werden.

47. Notifikation zur Entscheidung

- a) Im Falle konkurrierender Angebote von Exporteuren oder Banken in der Gemeinschaft beantwortet ein beteiligter Versicherer unverzüglich alle Auskunftersuchen eines anderen beteiligten Versicherers über den Status des Schuldners bei dem betreffenden Geschäft gemäß der Definition unter Nummer 5 dieses Anhangs.
- b) Besteht Uneinigkeit über den Status des Schuldners, machen die beteiligten Versicherer den anderen Versicherern die Information verfügbar mit dem Ziel, sich auf einen einvernehmlich vereinbarten Status zu einigen.
- c) Kommt innerhalb von zehn Tagen nach dem Auskunftersuchen keine Einigung der Versicherer über den Status des Schuldners zustande, befassen die beteiligten Versicherer unter Angabe der einschlägigen Informationen die Kommission mit dieser Frage, die dann das Beschlußverfahren gemäß Artikel 3 der Richtlinie einleitet.

48. Vorherige Notifikation zur Information

- a) Beabsichtigt ein Versicherer in Abweichung von den Bestimmungen dieses Anhangs, für ein bestimmtes Geschäft oder eine Reihe von Geschäften, oder für einen bestimmten Sektor oder bestimmte Sektoren, oder für ein bestimmtes Land oder bestimmte Länder, oder generell günstigere Deckungsbedingungen zu gewähren, notifiziert er seine Absicht den anderen Versicherern und der Kommission mindestens sieben Arbeitstage vor Inkrafttreten seiner Entscheidung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Abweichung, z.B. Anpassung an den internationalen Wettbewerb, und des entsprechenden Entgelts, das berechnet werden soll.
- b) Beabsichtigt ein Versicherer, niedrigere Entgelte als die von ihm gemäß Nummer 46 Buchstabe b) jährlich notifizierten Entgelte zu berechnen, notifiziert er seine Absicht den anderen Versicherern und der Kommission spätestens sieben Arbeitstage vor Inkrafttreten seiner Entscheidung.
- c) Beabsichtigt ein Versicherer im Anschluß an die Notifikation eines anderen Versicherers gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b), günstigere Bedingungen als die des Urhebers dieser ersten Notifikation zu gewähren, notifiziert er seine Absicht den anderen Versicherern und der Kommission mindestens sieben Arbeitstage vor Inkrafttreten seiner Entscheidung unter Angabe des Entgeltsatzes, den er berechnen will.
- d) Beabsichtigt ein Versicherer gemäß Nummer 41 Buchstabe c) die Deckung von Geschäften mit Schuldern in Ländern, für die er normalerweise keine Deckung übernimmt, notifiziert er seine Absicht den anderen Versicherern und der Kommission mindestens sieben Arbeitstage vor Inkrafttreten seiner Entscheidung unter Angabe des Entgeltsatzes, den er berechnen will.

49. Nachträgliche Notifikation zur Information

- a) Beschließt ein Versicherer in Abweichung von den Bestimmungen dieses Anhangs, weniger günstige Deckungsbedingungen für ein bestimmtes Geschäft oder eine Reihe von Geschäften, oder für einen bestimmten Sektor oder bestimmte Sektoren oder für ein bestimmtes Land oder bestimmte Länder zu gewähren, sollte er den anderen Versicherern und der Kommission eine entsprechende Notifikation übermitteln.
- b) Beschließt ein Versicherer, eines oder mehrerer Elemente seiner gemäß Nummer 46 Buchstabe b) jährlich notifizierten länderbezogenen Deckungspolitik anzupassen, übermittelt er den anderen Versicherern und der Kommission unverzüglich eine entsprechende Notifikation.
- c) Beschließt ein Versicherer im Anschluß an eine Notifikation gemäß Nummer 48 Buchstabe a) und/oder Buchstabe b), die gleichen Bedingungen wie der Urheber dieser ersten Notifikation zu gewähren, übermittelt er den anderen Versicherern und der Kommission unverzüglich eine entsprechende Notifikation.

- d) Jeder Versicherer übermittelt unverzüglich eine ausführliche Antwort auf ein Ersuchen der anderen Versicherer und der Kommission um Erläuterungen und Auskunft zu seiner Tätigkeit.

50. Verwendung der elektronischen Datenübermittlung

- a) Alle Notifikationen werden normalerweise per elektronischer Datenübermittlung oder gegebenenfalls mit Hilfe anderer zeitnahe Verfahren der schriftlichen Kommunikation übermittelt.
- b) Über das zu verwendende System der elektronischen Datenübermittlung wird gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Richtlinie Beschluß gefaßt.

51. In den Notifikationen zu verwendende Währung

Alle in den Notifikationen jedweder Art genannten Beträge werden in ECU auf der Grundlage des letzten Wechselkurses ausgedrückt, sofern nicht gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Richtlinie ein anderslautender Beschluß gefaßt wird.

Finanzbogen

RICHTLINIE DES RATES ZUR HARMONISIERUNG DER WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EXPORTKREDITVERSICHERUNG ZUR DECKUNG MITTEL- UND LANGFRISTIGER GESCHÄFTE

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte

2. HAUSHALTSLINIE(N)

Siehe Nummer 10 - "Verwaltungsausgaben"

3. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 113 des Vertrags über die Europäische Union
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, KOM(97)264.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Unter den verschiedenen Instrumenten der Staaten zur Exportförderung ist die Exportkreditversicherung eines der effizientesten. Darüber hinaus war es zwischen 1980 und 1995 aber auch eines der kostspieligsten für die Staatshaushalte. Jeder Mitgliedstaat besitzt sein eigenes System, wobei die Modalitäten der Bürgschaften, die berechneten Prämien und die Deckungspolitiken erheblich voneinander abweichen. Dies hat zur Folge, daß die Exporteure der Gemeinschaft unter ungleichen Bedingungen um Aufträge in Drittländern konkurrieren.

Diese Tatsache ist den Unterzeichnern des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht entgangen, denn die Artikel 112 und 113 des Vertrags sehen eine Harmonisierung der Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach Drittländern gewährten Beihilfen vor.

Dieser Richtlinienvorschlag stellt einen ersten Schritt zur Harmonisierung der Exportkreditversicherungssysteme dar, um die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu verringern, und hat außerdem zum Ziel, eine gewisse Transparenz in diesem Bereich herbeizuführen.

Zu diesem Zweck sieht der Richtlinienentwurf die Einführung eines Notifikationsverfahrens (s. Kapitel IV) und eines Beschlußverfahrens (s. Artikel 4), das der Stellungnahme eines Ausschusses unterliegt, vor.

- 4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung
Unbefristet, da der Richtlinienentwurf ein ständig einzuhaltendes Notifikationsverfahren vorsieht.

5. EINSTÜFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 5.1 OA
5.2 NGM
5.3 Betroffene Einnahmen
keine

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß: entfällt
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: keiner
- Zinsvergünstigung: keine
- Sonstige: keine
- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Nein
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen? Nein

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)
7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. ECU
(zu laufenden Preisen)

Aufschlüsselung	Haus- halts- jahr 1998	1999	2000	2001	2002	2003 und spät. Haus- haltsj.	Insg.
							Keine
Insgesamt							

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. ECU

	Haus- halts- jahr 1998	1999	2000	2001	2002	2003 und folg. Haus- haltsj.	Insg.
Verpflichtungs- ermächtigung							Keine
Zahlungs- ermächtigung							
Haushaltsj. 1998							
1999							
2000							
2001							
2002							
2003							
und spätere							
Insgesamt							Keine

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- Geplante spezifische Kontrollmaßnahmen

Die Kosten werden nur gegen Vorlage von Belegen übernommen (Erstattung der Fahrtkosten der Vertreter der Mitgliedstaaten, die an den Sitzungen teilnehmen)

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel

Die Ziele sind hinsichtlich ihrer Kosten/Nutzen nicht wirklich quantifizierbar.

- Zielgruppe: gegebenenfalls für die einzelnen Ziele getrennt angeben. Endbegünstigte der Finanzintervention der Gemeinschaft und zwischengeschaltete Stellen.

Exportindustrien, Finanzinstitute und Kreditversicherungsagenturen

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft

Laut Artikel 113 des Vertrags über die Europäische Union besitzt die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik, so daß das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung findet. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

- Wahl der Interventionsmodalitäten

Sitzung eines bestehenden oder noch einzusetzenden Ausschusses, so wie er im Richtlinienvorschlag (s. Artikel 4 und 5) vorgesehen ist.

- Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen
- gegebenenfalls Analyse ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen
- erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte

Siehe Nummer 4.1 "Allgemeines Ziel der Maßnahme": Harmonisierung und Transparenz

- Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können.

Nichtanwendung der Bestimmungen des Richtlinienentwurfs durch die Mitgliedstaaten

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- Ausgewählte Erfolgsindikatoren
 - Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)
 - Wirkungsindikatoren (nach Zielen)

Die Kommission muß dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Erfahrungen aus der Anwendung der Bestimmungen des Richtlinienentwurfs vorlegen.

- Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung
- Bewertung der Ergebnisse

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächlich erforderlichen Verwaltungsmittel hängen von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, unter Berücksichtigung der Zahl der Planstellen und der zusätzlichen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

521/37

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

	Zahl der zur Verwaltung der Aktion erforderlichen Planstellen		davon:		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	in den zuständigen Dienststellen vorhandene Planstellen	zusätzliche Planstellen	unbefristet
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B C	2 1 -	- - -	2 1 -	- - -
Andere Ressourcen		2 END	2 END		
INSGESAMT	3	2	5	-	-

10.2 Globale finanzielle Auswirkungen des zusätzlichen Personals

(ECU)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Andere Ressourcen (bitte Haushaltslinie angeben)		
INSGESAMT		

10.3 Erhöhung der sonstigen Verwaltungsausgaben aufgrund der Aktion

(ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsweise
A-2510	21.000	Zwei Koordinierungssitzungen der Mitgliedstaaten (Ausschuß) im Jahr (Die Gesamtkosten entsprechen den Kosten für die Organisation dieser beiden Sitzungen der Mitgliedstaaten im Jahr in Brüssel, wobei je ein Vertreter je Mitgliedstaat und Sitzung angesetzt wird)
INSGESAMT	21.000	

26.09.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte
KOM(97) 264 endg.; Ratsdok. 9507/97

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in Artikel 3 der Richtlinie eine klare Eingrenzung der Zuständigkeiten der Kommission erfolgt.

Die jetzige Formulierung in Artikel 3 kann als eine generelle Ermächtigung für die Kommission ausgelegt werden, Maßnahmen, die unmittelbar gelten, im Bereich der Harmonisierung der Exportkreditversicherung selbst gegen die Stellungnahme des dort genannten Ausschusses zu erlassen. Nur der Rat hat dann die Möglichkeit, innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß zu fassen.

Angesichts der angeblich nur zu fassenden Beschlüsse gemäß der in Artikel 4 genannten Ziffern des Anhangs erscheint eine Klarstellung geboten, die sicherstellt, daß zu einem späteren Zeitpunkt nicht die vorstehend genannte weitergehende und nicht akzeptable Interpretation zum Tragen kommt.